

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg**



**Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5152

Soest, den 15.11.2024

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Kückelhausen
Az.: 33.03.30.03-003 / 6 19 12

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 09.08.2019 und durch den Änderungsbeschluss vom 15.04.2021 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Ennepetal
Stadt Breckerfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück
Breckerfeld	22	256
Breckerfeld	21	391/140
	21	144
	21	224
	21	225
	21	87
	21	390/89

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 557 Hektar und ist in denen als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten dargestellt.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 09.08.2019 gebildeten Teilnehmergeinschaft.
4. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
 - 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 4.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
 - 4.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 4.2, 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das gem. § 86 Abs. 1 Nrn. 1 u. 4 FlurbG eingeleitet worden ist, dient der Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen der Landentwicklung, des Naturschutzes, des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes.

Die Verbesserung der Agrarstruktur wird unter anderem durch den Ausbau der Wege, verbunden mit einer an die heutigen Anforderungen angepassten, rechtlich gesicherten Erschließung und Neuordnung der Grundstücke, erzielt.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Das Flurstück 256 ist vom Wegeausbau betroffen.

Die übrigen zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogenen Flurstücke dienen hinsichtlich ihrer Lage einer Verfahrensabgrenzung, die den vorgenannten Zwecken der Flurbereinigung entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

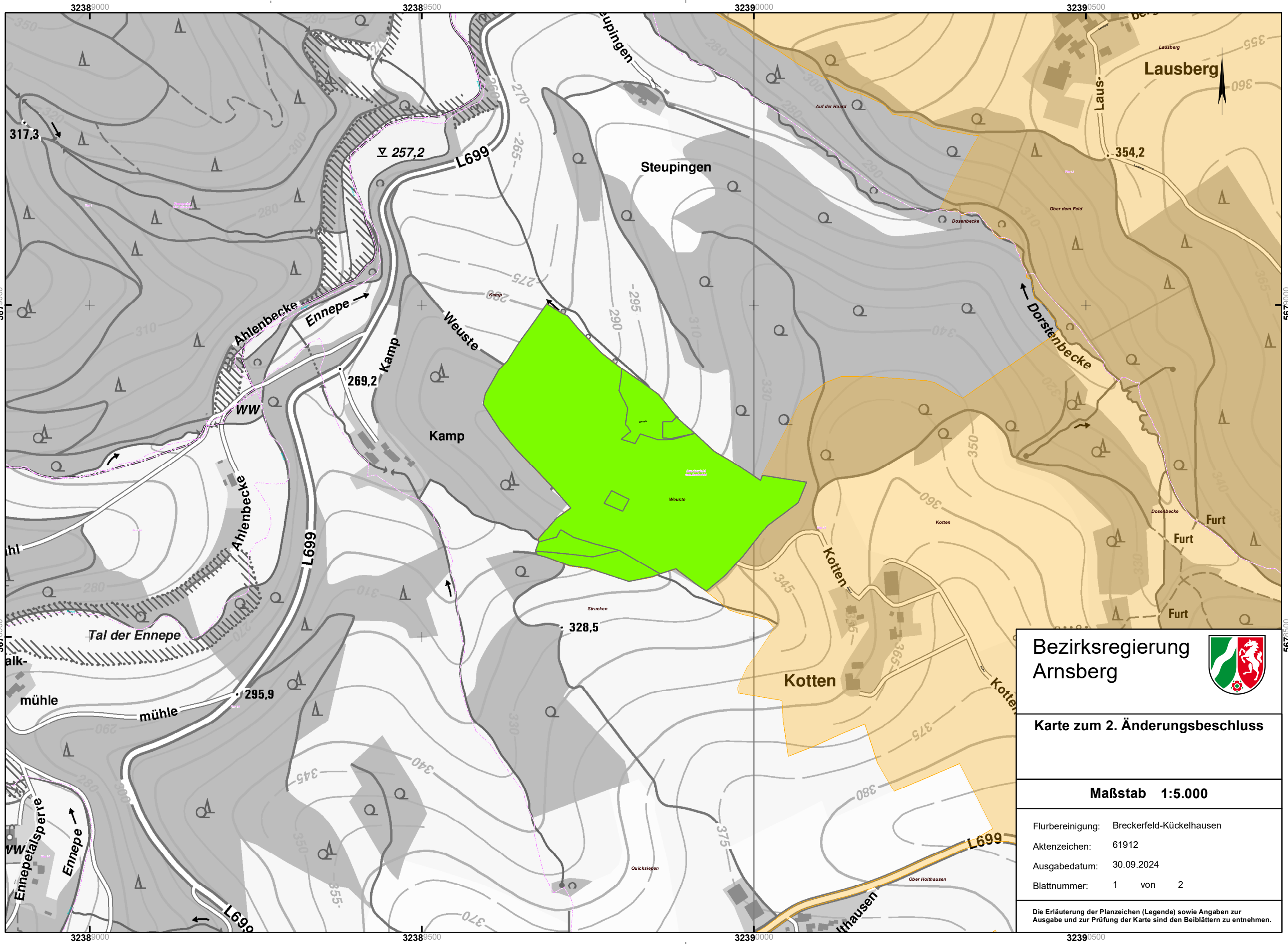
Gegen diesen Änderungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Hinweis zum Datenschutz:

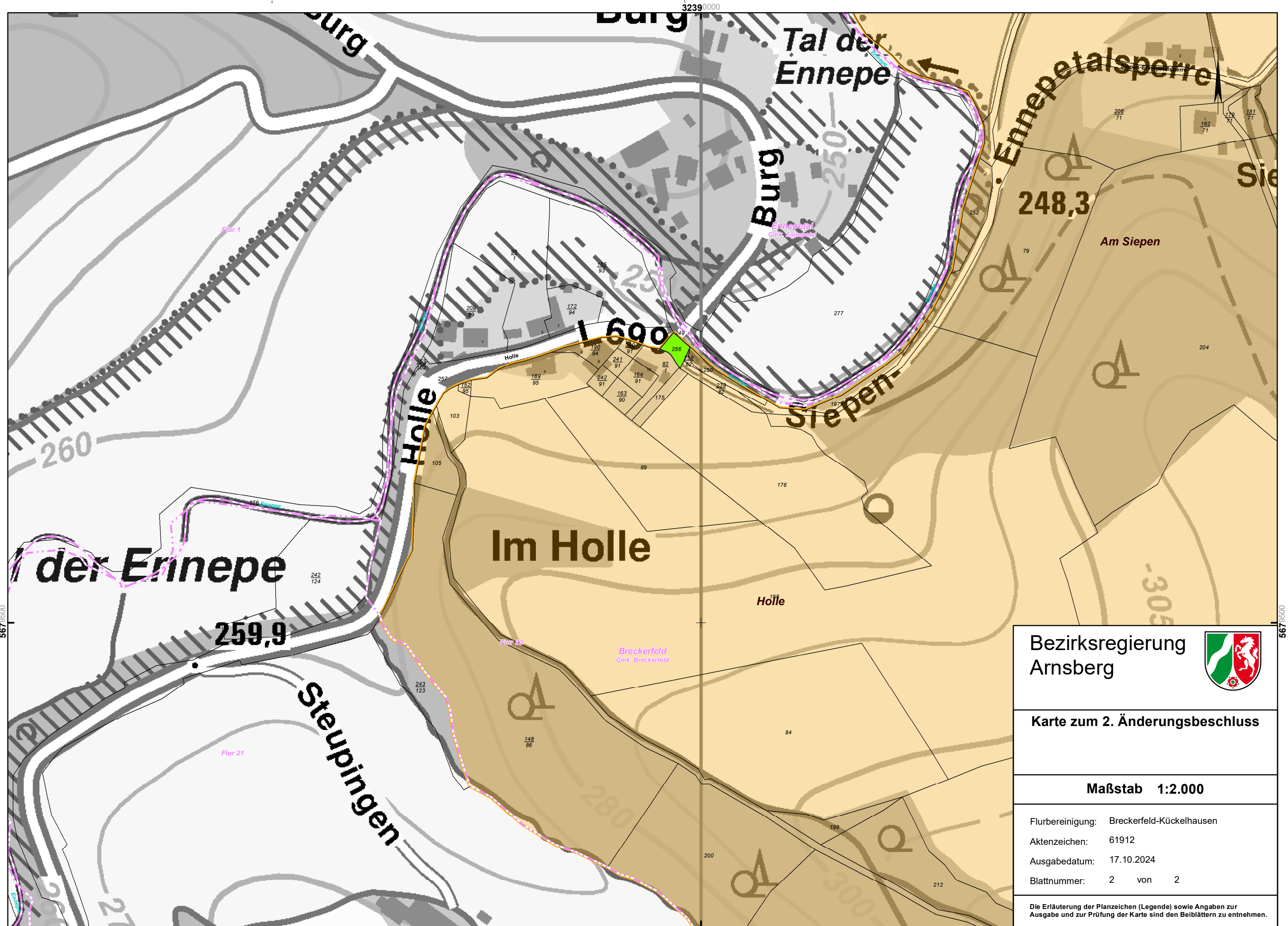
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. Becker



Bezirksregierung Arnsberg 	
Karte zum 2. Änderungsbeschluss	
Maßstab 1:5.000	
Flurbereinigung:	Breckerfeld-Kückelhausen
Aktenzeichen:	61912
Ausgabedatum:	30.09.2024
Blattnummer:	1 von 2
<small>Die Erläuterung der Planzeichen (Legende) sowie Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung der Karte sind den Beiblättern zu entnehmen.</small>	



Bezirksregierung Arnshausen	
Karte zum 2. Änderungsbeschluss	
Maßstab 1:2.000	
Flurbereinigung: Breckerfeld-Kückelhausen Aktenzeichen: 61912 Ausgabedatum: 17.10.2024 Blattnummer: 2 von 2	
<small>Die Erläuterung der Planzeichen (Legende) sowie Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung der Karte sind den Beiblättern zu entnehmen.</small>	